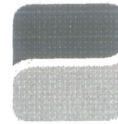


Versicherungsnummer, Kennzeichen
51 240538 B 010, 5549, (000-01)



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

93 42C1 DEC0 30 4001 7E23
DV 05.25 1,80 Deutsche Post 

*0772*006114*22.05.25*

K4000



Frau
Lore Binder
Barbarossastr. 134
59555 Lippstadt

Internationales & Beratungsdienst

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail
drv@drv-bund.de
Homepage
www.deutsche-rentenversicherung
-bund.de

Datum 20.05.2025

Rentenbescheid

Sehr geehrte Frau Binder,

wir haben Ihre
große Witwenrente
ab dem 01.05.2025 neu berechnet.

Sie wird für die Zeit ab dem 01.07.2025 laufend monatlich gezahlt.
Die Rente für den jeweiligen Monat wird zum Monatsanfang ausgezahlt.

Höhe der laufenden Zahlung

Ihre monatliche Rente ab dem 01.07.2025	1.545,88 EUR
Ihr Anteil am Beitrag zur Krankenversicherung	- 112,85 EUR
Ihr Anteil am Zusatzbeitrag	- 21,64 EUR
Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung	- 74,20 EUR
monatlicher Zahlungsbetrag	1.337,19 EUR

Dieser Betrag vermindert sich um einen abgetrennten Teil.

Nachzahlung

Für die Zeit vom 01.05.2025 bis zum 30.06.2025 beträgt
die Nachzahlung 353,11 EUR

Zahlungsweg

Die monatliche Zahlung wird auf das Konto überwiesen, das Sie uns
angegeben haben.
Die Nachzahlung wird vorläufig nicht ausgezahlt.



Gründe für die Neuberechnung Ihrer Rente

Ihre Rente wird neu berechnet, weil

- sich ab dem 01.07.2025 der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung geändert hat. Die Höhe Ihres Beitrags zur Pflegeversicherung, der aus der Rente einzubehalten ist, ändert sich ab diesem Zeitpunkt.
- eine Rentenanpassung durchzuführen war.
- sich das Einkommen geändert hat, das mit der Rente zusammentrifft.

Anwendung überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Vorschriften, Auslandsrentenrecht

Die Rente wird unter Berücksichtigung der europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit festgestellt.

Diese Regelungen gelten auch im Verhältnis zur Schweiz. Soweit im Rentenbescheid und in den Anlagen der Begriff "EU-Mitgliedstaat" verwandt wird, gilt dies auch in Bezug auf die Schweiz.

Berechnung Ihrer Rente

Einzelheiten zur Höhe der Rente unter Berücksichtigung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche und des anzurechnenden Einkommens enthält die Anlage "Berechnung der Rente".

Da Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben Sie einen Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente zu zahlen. Dieser bemisst sich zum einen nach dem allgemeinen Beitragssatz, der für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt, und zum anderen nach dem Zusatzbeitragssatz, den Ihre Krankenkasse festgelegt hat. Der Beitrag ist von Ihnen und uns jeweils zur Hälfte zu tragen. Die Beiträge leiten wir an die gesetzliche Krankenversicherung weiter.

Da Sie in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind, haben Sie einen Pflegeversicherungsbeitrag aus der Rente zu zahlen, der von Ihnen allein aufzubringen ist. Diesen Beitrag leiten wir an die soziale Pflegeversicherung weiter.

Abgetrennter Teil

Es werden monatlich 360,50 EUR
an Wolter Hoppenberg gezahlt.

Somit verbleibt ein auszahlender Betrag von monatlich 976,69 EUR

Nachzahlung

Einzelheiten zur Berechnung der Nachzahlung enthält die Anlage
"Berechnung der Rente".

Seite 03



Versicherungsnummer
51 240538 B 010

Kennzeichen
5549, (000-01)

Datum 20.05.2025
Seite 03

Worüber müssen Sie uns rechtzeitig informieren?

- Einkommen neben der Rente

Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn Sie Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen beziehen. Auch im Ausland erzielt es Einkommen müssen Sie uns mitteilen.

Bitte teilen Sie uns außerdem mit, wenn Sie Erwerbsersatz Einkommen beantragen oder wenn ein Rentenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung eingeleitet wird.

Diese Einkommen können Einfluss auf die Höhe Ihrer Rente haben.

Teilen Sie uns bitte ebenfalls mit, wenn die Höhe Ihres Einkommens abweicht von der Höhe, die angegeben ist auf der Anlage "Zusammentreffen von Rente und Einkommen".

Was zählt zum Erwerbseinkommen?

Zum Erwerbseinkommen zählen:

- Arbeitsentgelt
- Arbeitseinkommen:
Das sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit. Entscheidend ist der steuerrechtliche Gewinn, wie er sich aus Ihrem Einkommensteuerbescheid ergibt. Diesen Gewinn müssen Sie auch angeben, wenn Sie eine solche Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben.
- vergleichbares Einkommen:
Das sind zum Beispiel eine Abfindung oder Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber.

Was zählt zum Erwerbsersatz Einkommen?

Zum Erwerbsersatz Einkommen zählen:

- Krankengeld, Verletztengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Krankengeld der Soldatenentschädigung, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Qualifizierungsgeld, Insolvenzgeld und vergleichbare Leistungen,
- Rente an Versicherte aus der gesetzlichen Rentenversicherung: Diese müssen Sie auch angeben, wenn sie von der Deutschen Rentenversicherung Bund gezahlt wird.
- Rente an Versicherte und Hinterbliebene aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Rente wegen Alters und wegen Erwerbsminderung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG),
- Leistungen nach § 10 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG),
- Ruhegehalt, Unfallruhegehalt, Altersgeld und vergleichbare Leistungen,
- Rente von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder Versorgungseinrichtungen,
- Berufsschadensausgleich, Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.

Seite 04



Erwerbsersatz Einkommen teilen Sie uns bitte auch mit, wenn es als Kapitalleistung oder Abfindung gezahlt wird.

- Heirat

Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn Sie heiraten. Ihre Witwenrente endet dann.

- Umzug ins Ausland

Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen. Der Umzug kann dazu führen, dass Sie weniger oder keine Rente bekommen. Außerdem können sich Nachteile ergeben

- bei der Krankenversicherung der Rentner,
- bei einem Zuschuss zur Krankenversicherung und
- bei der Pflegeversicherung.

Bitte informieren Sie uns möglichst früh, damit wir Ihnen vorher mitteilen können, ob sich der Umzug auf Ihre Rente auswirkt.

Welche Folgen hat es, wenn Sie uns nicht rechtzeitig informieren?

Wir werden den Bescheid ganz oder teilweise aufheben, sobald uns Tatsachen bekannt werden, die den Rentenanspruch oder die Rentenhöhe beeinflussen. Dies ist auch rückwirkend möglich.

Was Sie zu viel bekommen haben, müssen Sie zurückzahlen. Sie können größere Rückzahlungen vermeiden, indem Sie uns rechtzeitig informieren.

Inhaltsverzeichnis der Anlagen

Welche Anlagen enthält dieser Bescheid?

Bestandteil dieses Bescheids sind die Anlagen

- Hinweise zum Rentenbescheid

Sie erhalten Antworten auf Fragen zu Ihrer Rente.

- Berechnung der Rente

Wir zeigen Ihnen, wie wir die Rente, die laufende Zahlung und die Nachzahlung berechnet haben.

- Zusammentreffen von Rente und Einkommen

Die Rente trifft mit Einkommen zusammen. Wir prüfen, in welcher Höhe das Einkommen auf die Rente anzurechnen ist.



Versicherungsnummer
51 240538 B 010

Kennzeichen
5549, (000-01)

Datum 20.05.2025
Seite 05

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung
Bund

10704 Berlin

Sie können auch die folgende Stelle aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen:

Deutsche Rentenversicherung
Bund
Ruhrstr. 2
10709 Berlin

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Den mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Widerspruch senden Sie bitte per E-Mail an:

drv@drv-bund.de

2.2 Über das Kundenportal der Deutschen Rentenversicherung

Hierfür benötigen Sie einen elektronischen Identitätsnachweis nach dem Personalausweisgesetz, dem eID-Karte-Gesetz oder dem Aufenthaltsgesetz oder eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Das Kundenportal finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

deutsche-rentenversicherung.de/kundenportal

2.3 Über ein sicheres Verfahren

Hierbei muss gewährleistet sein, dass es sich um ein Verfahren handelt, das genannt ist in § 84 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 36a Absatz 2a Erstes Buch Sozialgesetzbuch. Ein solches Verfahren ist zum Beispiel "Mein Justizpostfach" (MJP).

Der Widerspruch kann sich nur gegen Sachverhalte richten, die erst mit diesem Bescheid neu festgestellt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung
Bund







Versicherungsnummer 51 240538 B 010
Kennzeichen: 5549 (000-01)

Hinweise zum Rentenbescheid

Anlage Seite: 01

Hier finden Sie Antworten auf folgende Fragen:

- Wenn sich meine Bankverbindung oder meine Anschrift ändert - wen muss ich informieren?
- Werden andere Schreiben durch diesen Bescheid bedeutungslos?
- Warum wird mir die Nachzahlung meiner Rente vorläufig nicht ausgezahlt?
- Was passiert, wenn sich die Beiträge zur Krankenversicherung oder zur Pflegeversicherung ändern?
- Verringert sich mein Beitragssatz zur Pflegeversicherung wieder?
- Werden beim Beitrag zur Pflegeversicherung Kinder berücksichtigt?
- Muss ich meine Rente versteuern?
- Ich habe noch Fragen zu diesem Bescheid. An wen kann ich mich wenden?

- Wenn sich meine Bankverbindung oder meine Anschrift ändert - wen muss ich informieren?

Die Rente wird in unserem Auftrag durch den Renten Service der Deutschen Post AG gezahlt.

Bitte informieren Sie diesen, wenn sich Ihre Bankverbindung oder Ihre Anschrift ändert. Bitte wenden Sie sich auch dorthin, wenn sich Zahlungen ausnahmsweise verzögern. Die Anschrift des Renten Service ist:

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13497 Berlin

Bitte geben Sie immer die folgenden Nummern an:

Postabrechnungsnummer (PANR): 970

Postrentennummer (PRNR): 51 240538 B 010 11

- Werden andere Schreiben durch diesen Bescheid bedeutungslos?

Das ist möglich. Über die ab Juli 2025 zu zahlende Rente erhalten Sie vielleicht noch ein Schreiben vom Renten Service der Deutschen Post AG. Vielleicht haben Sie dieses Schreiben auch schon erhalten. Bitte betrachten Sie es als bedeutungslos.

- Warum wird mir die Nachzahlung meiner Rente vorläufig nicht ausgezahlt?

Wir können Ihre Nachzahlung nicht auszahlen, weil zunächst Ansprüche anderer Stellen zu klären sind. Andere Stellen sind zum Beispiel:

- Krankenkasse,
- Agentur für Arbeit,
- Träger der Sozialhilfe,
- Arbeitgeber,
- Versicherungsträger im Ausland.

Sobald diese Ansprüche geklärt sind, informieren wir Sie.

Seite 02



- Was passiert, wenn sich die Beiträge zur Krankenversicherung oder zur Pflegeversicherung ändern?

Dann ändert sich die Höhe Ihres monatlichen Zahlungsbetrags. Bei Änderungen informieren wir Sie auf dem Kontoauszug Ihrer Bank über

- die neue Höhe Ihres Anteils am Beitrag zur Krankenversicherung (KV),
- die neue Höhe Ihres Anteils am Zusatzbeitrag,
- die neue Höhe Ihres Beitrags zur Pflegeversicherung (PV).

Falls die Information auf dem Kontoauszug nicht möglich ist, informieren wir Sie in einem Bescheid.

Wenn Ihre Krankenkasse den Zusatzbeitragssatz ändert, wirkt sich dies erst nach 2 Monaten auf den Zusatzbeitrag aus, den Sie aus Ihrer Rente zahlen.

- Verringert sich mein Beitragssatz zur Pflegeversicherung wieder?

Ja, ab August 2025. Der Beitragssatz für Juli 2025 gilt nur einmalig in diesem Monat.

Zum 01.01.2025 ist der Beitragssatz zur Pflegeversicherung gestiegen. Rentnerinnen und Rentner mussten jedoch aus der Rente zunächst noch keinen höheren Beitrag zahlen. Mit dem einmaligen Beitragssatz für Juli 2025 wird das ausgeglichen.

Die Höhe Ihres Beitrags zur Pflegeversicherung ab dem 01.08.2025 sehen Sie in der Anlage "Berechnung der Rente". Für die Zeit ab dem 01.08.2025 erhalten Sie keinen neuen Rentenbescheid. Wir werden Sie über diese Änderung ausnahmsweise auch nicht auf dem Kontoauszug informieren.

- Werden beim Beitrag zur Pflegeversicherung Kinder berücksichtigt?

Ja. Der Beitrag zur Pflegeversicherung sinkt für Eltern mit mindestens 2 Kindern unter 25 Jahren. Bitte weisen Sie uns nach, falls Sie mindestens 2 Kinder unter 25 Jahren haben.

- Muss ich meine Rente versteuern?

Ein Teil Ihrer Rente gehört zum steuerpflichtigen Einkommen. Ob Sie dafür tatsächlich Steuern zahlen müssen, können wir nicht beurteilen. Das kann nur Ihr Finanzamt prüfen. Dort wird Ihre Einkommensteuer festgesetzt, nachdem Sie eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben. Mit Fragen zur Steuerpflicht wenden Sie sich daher bitte an Ihr Finanzamt.

Die von uns gezahlten Renten melden wir jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen. Dorthin melden wir auch,

- welche Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung wir weitergeleitet haben und
- welche Zuschüsse zur Krankenversicherung wir gezahlt haben.

Zu diesen Meldungen sind wir gesetzlich verpflichtet. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen übermittelt die Daten an die Finanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer.





Versicherungsnummer 51 240538 B 010
Kennzeichen: 5549 (000-01)

Hinweise zum Rentenbescheid

Anlage Seite: 03

Bitte prüfen Sie trotz unserer Meldung in jedem Fall, ob Sie verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die von uns gemeldeten Daten müssen Sie nicht in Ihrer Einkommensteuererklärung eintragen. Diese Daten sind Ihrem Finanzamt bekannt und werden automatisch berücksichtigt, wenn Sie keine abweichenden Daten eintragen.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne eine Bescheinigung aus über die Daten, die wir gemeldet haben. Das geht am schnellsten, wenn Sie die Bescheinigung auf unserer Internetseite anfordern: deutsche-rentenversicherung.de/Steuerbescheinigung

- Ich habe noch Fragen zu diesem Bescheid. An wen kann ich mich wenden?

Wir beraten Sie gern und kostenlos. Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie:

- in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Vereinbaren Sie dort am besten einen Termin.
- über das kostenlose Servicetelefon 0800 1000 480 70.
- von den ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und Versichertenberatern.
- von den örtlichen Versicherungsämtern und Gemeindeverwaltungen.
- direkt von Ihrem Träger der Rentenversicherung.

Anschriften und weitere Informationen finden Sie im Internet unter deutsche-rentenversicherung.de

Dort finden Sie auch unsere Online-Dienste, über die Sie Anträge stellen, Unterlagen anfordern oder uns über ein Kontaktformular Nachrichten zukommen lassen können.

2808960200006114-053722-0020-007590-0005-0010
20250522_073338/R006114_10772







Versicherungsnummer 51 240538 B 010
Kennzeichen: 5549 (000-01)

Berechnung der Rente

Anlage Seite: 01

In dieser Anlage zeigen wir Ihnen, wie wir die Rente und die Nachzahlung berechnen.

Die persönlichen Entgeltpunkte legen wir in der gleichen Höhe wie bisher zugrunde.

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

- die persönlichen Entgeltpunkte,
- der Rentenartfaktor und
- der aktuelle Rentenwert

miteinander vervielfältigt werden.

Für die Zeit ab 01.05.2025

- ändert sich das auf die Rente anzurechnende Einkommen

Die monatliche innerstaatliche Rente beträgt	1.490,17 EUR
Die monatliche zwischenstaatliche Rente beträgt	1.490,17 EUR

Monatliche Rente und Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

Innerstaatliche Rente

Die innerstaatliche Rente beträgt	1.490,17 EUR
-----------------------------------	--------------

Auf die innerstaatliche Rente wird Einkommen angerechnet.

Ein Anrechnungsbetrag ergibt sich nicht.
Die innerstaatliche Rente bleibt daher unverändert.

Einzelheiten dazu enthält der Abschnitt
"Zusammentreffen von Rente und Einkommen",
innerstaatliche Berechnung,
unter der Überschrift "Ermittlung des anzurechnenden Einkommens".

Nach der Anrechnung beträgt die innerstaatliche Rente	1.490,17 EUR
---	--------------

Zwischenstaatliche Rente

Die zwischenstaatliche Rente beträgt	1.490,17 EUR
--------------------------------------	--------------

Auf die zwischenstaatliche Rente wird Einkommen angerechnet.

Seite 02



Berechnung der Rente

Anlage Seite: 02

Ein Anrechnungsbetrag ergibt sich nicht.
Die zwischenstaatliche Rente bleibt daher unverändert.

Einzelheiten dazu enthält der Abschnitt
"Zusammentreffen von Rente und Einkommen",
zwischenstaatlich Berechnung,
unter der Überschrift "Ermittlung des anzurechnenden
Einkommens".

Nach der Anrechnung
beträgt die zwischenstaatliche Rente 1.490,17 EUR

Es stehen daher zu 1.490,17 EUR

Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung
bei der Krankenkasse DAK-Gesundheit
14,60 % von 1.490,17 EUR 217,56 EUR
Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers
die Hälfte von 217,56 EUR 108,78 EUR
Beitragsanteil des Rentners
217,56 EUR - 108,78 EUR - 108,78 EUR

Zusatzbeitrag zu dieser Krankenkasse
2,80 % von 1.490,17 EUR 41,72 EUR
Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers
die Hälfte von 41,72 EUR 20,86 EUR
Beitragsanteil des Rentners
41,72 EUR - 20,86 EUR - 20,86 EUR

Beitrag zur Pflegeversicherung

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Beitragssatz von 3,40 %.
Den Beitrag zur Pflegeversicherung tragen Sie.
Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung ist
3,40 % von 1.490,17 EUR - 50,67 EUR

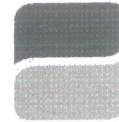
Ihren Beitrag leiten wir an die soziale Pflegeversicherung weiter.

Monatlicher Zahlbetrag 1.309,86 EUR

Für die Zeit ab 01.07.2025

- beträgt der aktuelle Rentenwert monatlich 40,79 EUR
- ändert sich das auf die Rente anzurechnende Einkommen
- ändert sich der Beitrag zur Pflegeversicherung

Seite 03



Versicherungsnummer 51 240538 B 010
Kennzeichen: 5549 (000-01)

Berechnung der Rente

Anlage Seite: 03

Daraus ergibt sich eine monatliche	
innerstaatliche Rente von	1.545,88 EUR
zwischenstaatliche Rente von	1.545,88 EUR

Monatliche Rente und Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

Innerstaatliche Rente

Die innerstaatliche Rente beträgt	1.545,88 EUR
-----------------------------------	--------------

Auf die innerstaatliche Rente wird Einkommen
angerechnet.

Ein Anrechnungsbetrag ergibt sich nicht.
Die innerstaatliche Rente bleibt daher unverändert.

Einzelheiten dazu enthält der Abschnitt
"Zusammentreffen von Rente und Einkommen",
innerstaatliche Berechnung,
unter der Überschrift "Ermittlung des anzurechnenden
Einkommens".

Nach der Anrechnung	
beträgt die innerstaatliche Rente	1.545,88 EUR

Zwischenstaatliche Rente

Die zwischenstaatliche Rente beträgt	1.545,88 EUR
--------------------------------------	--------------

Auf die zwischenstaatliche Rente wird Einkommen
angerechnet.

Ein Anrechnungsbetrag ergibt sich nicht.
Die zwischenstaatliche Rente bleibt daher unverändert.

Einzelheiten dazu enthält der Abschnitt
"Zusammentreffen von Rente und Einkommen",
zwischenstaatlich Berechnung,
unter der Überschrift "Ermittlung des anzurechnenden
Einkommens".

Nach der Anrechnung	
beträgt die zwischenstaatliche Rente	1.545,88 EUR

Es stehen daher zu	1.545,88 EUR
--------------------	--------------

Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung
bei der Krankenkasse DAK-Gesundheit

Seite 04



Rentenbescheid vom 20.05.2025
aus der Versicherung von
Rolf Binder

Versicherungsnummer 51 240538 B 010
Kennzeichen: 5549 (000-01)

Berechnung der Rente

Anlage Seite: 04

14,60 % von 1.545,88 EUR	225,70 EUR	
Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers		
die Hälfte von 225,70 EUR	112,85 EUR	
Beitragsanteil des Rentners		
225,70 EUR - 112,85 EUR		- 112,85 EUR

Zusatzbeitrag zu dieser Krankenkasse		
2,80 % von 1.545,88 EUR	43,28 EUR	
Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers		
die Hälfte von 43,28 EUR	21,64 EUR	
Beitragsanteil des Rentners		
43,28 EUR - 21,64 EUR		- 21,64 EUR

Beitrag zur Pflegeversicherung

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Beitragssatz von 4,80 %.
Dieser Beitragssatz gilt einmalig für Juli 2025.
Den Beitrag zur Pflegeversicherung tragen Sie.
Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung ist

4,80 % von 1.545,88 EUR	-	74,20 EUR
-------------------------	---	-----------

Ihren Beitrag leiten wir an die soziale Pflegeversicherung weiter.

Monatlicher Zahlbetrag

1.337,19 EUR

Für die Zeit ab dem 01.08.2025 richtet sich die Höhe des Beitrags zur
Pflegeversicherung nach dem Beitragssatz von 3,600 %.
Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung ist dann

3,600 % von 1.545,88 EUR =	55,65 EUR	
Als monatlicher Zahlbetrag ergibt sich ab dem 01.08.2025		1.355,74 EUR

Davon für den Berechtigten
und für andere Zahlungsempfänger

976,69 EUR
360,50 EUR

Berechnung der Nachzahlung

Abrechnung für abgelaufene Zeiträume mit Verrechnung von Beträgen

vom 01.05.2025 bis 31.05.2025 für 1 Monat

Nachzahlung	1.309,86 EUR	
zu verrechnen (monatlich 933,08 EUR)	- 933,08 EUR	
verbleibende Nachzahlung		+ 376,78 EUR

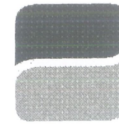
vom 01.06.2025 bis 30.06.2025 für 1 Monat

Nachzahlung	1.309,86 EUR	
zu verrechnen (monatlich 1.309,86 EUR)	- 1.309,86 EUR	
verbleibende Nachzahlung		+ 0,00 EUR

verbleibende Nachzahlung insgesamt = 376,78 EUR

Seite 05

Rentenbescheid vom 20.05.2025
aus der Versicherung von
Rolf Binder



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Versicherungsnummer 51 240538 B 010
Kennzeichen: 5549 (000-01)

Berechnung der Rente

Anlage Seite: 05

Von der Rente werden einbehalten

vom 01.05.2025 bis 31.05.2025 mtl. 23,67 EUR = 23,67 EUR

Von der Rente werden abgetrennt für
Wolter Hoppenberg

vom 01.06.2025 bis 30.06.2025 mtl. 376,78 EUR = 376,78 EUR
zu verrechnen - 376,78 EUR
Unterschiedsbetrag = 0,00 EUR

Summe der abgetrennten Beträge = 0,00 EUR

Summe der einbehaltenen Beträge - 23,67 EUR

verbleibende Nachzahlung insgesamt = 353,11 EUR

2808960200006114-083752-0020-007590-0008-0010
20250522_073338/RO06114 /0772







Versicherungsnummer 51 240538 B 010
Kennzeichen: 5549 (000-01)

**Innerstaatliche Berechnung
Zusammentreffen von Rente und Einkommen**

Anlage Seite: 01

Die Rente trifft mit Einkommen zusammen. Es ist deshalb zu prüfen, ob auf die Rente Einkommen anzurechnen ist.

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Die Rente trifft mit Einkommen zusammen. Es ist deshalb zu prüfen, ob auf die Rente Einkommen anzurechnen ist. Hierfür ist das zu berücksichtigende monatliche Einkommen zu ermitteln.

Berechnung für die Zeit ab 01.07.2024

Das zu berücksichtigende Einkommen ist aufgrund der jährlichen Einkommensüberprüfung neu festzustellen.

Das monatliche Einkommen ist aus dem Erwerbsersatz Einkommen für Juli 2024 zu ermitteln.

Erwerbsersatz Einkommen ist die Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Monatliche Rente 822,49 EUR

abzüglich Steigerungsbetrag aus der
Höherversicherung 41,24 EUR

abzüglich 13,0 % - 101,56 EUR

zu berücksichtigende Rente 679,69 EUR

Auf die Rente ist das Einkommen anzurechnen, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwertes von 39,32 EUR (Freibetrag) übersteigt:

$39,32 \text{ EUR} \times 26,4 = 1.038,05 \text{ EUR}$

Das Einkommen übersteigt den Freibetrag nicht.



Rentenbescheid vom 20.05.2025
aus der Versicherung von
Rolf Binder

Versicherungsnummer 51 240538 B 010
Kennzeichen: 5549 (000-01)

**Innerstaatliche Berechnung
Zusammentreffen von Rente und Einkommen**

Anlage Seite: 02

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Die Rente trifft mit Einkommen zusammen. Es ist deshalb zu prüfen, ob auf die Rente Einkommen anzurechnen ist. Hierfür ist das zu berücksichtigende monatliche Einkommen zu ermitteln.

Berechnung für die Zeit ab 01.07.2025

Das zu berücksichtigende Einkommen ist aufgrund der jährlichen Einkommensüberprüfung neu festzustellen.

Das monatliche Einkommen ist aus dem Erwerbsersatzeinkommen für Juli 2025 zu ermitteln.

Erwerbsersatzeinkommen ist die Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Monatliche Rente	851,70 EUR
------------------	------------

abzüglich Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung	41,24 EUR
--	-----------

abzüglich 13,0 %	-	105,36 EUR
------------------	---	------------

zu berücksichtigende Rente	705,10 EUR
----------------------------	------------

Auf die Rente ist das Einkommen anzurechnen, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwertes von 40,79 EUR (Freibetrag) übersteigt:

40,79 EUR x 26,4 =	1.076,86 EUR
--------------------	--------------

Das Einkommen übersteigt den Freibetrag nicht.



Rentenbescheid vom 20.05.2025
aus der Versicherung von
Rolf Binder



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Versicherungsnummer 51 240538 B 010
Kennzeichen: 5549 (000-01)

**Zwischenstaatliche Berechnung
Zusammentreffen von Rente und Einkommen**

Anlage Seite: 01

Die Rente trifft mit Einkommen zusammen. Es ist deshalb zu prüfen, ob auf die Rente Einkommen anzurechnen ist.

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Die Rente trifft mit Einkommen zusammen. Es ist deshalb zu prüfen, ob auf die Rente Einkommen anzurechnen ist. Hierfür ist das zu berücksichtigende monatliche Einkommen zu ermitteln.

Berechnung für die Zeit ab 01.07.2024

Das zu berücksichtigende Einkommen ist aufgrund der jährlichen Einkommensüberprüfung neu festzustellen.

Das monatliche Einkommen ist aus dem Erwerbsersatzeinkommen für Juli 2024 zu ermitteln.

Erwerbsersatzeinkommen ist die Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Monatliche Rente	822,49 EUR
------------------	------------

abzüglich Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung	41,24 EUR
--	-----------

abzüglich 13,0 %	-	101,56 EUR
------------------	---	------------

zu berücksichtigende Rente	679,69 EUR
----------------------------	------------

Auf die Rente ist das Einkommen anzurechnen, das das
26,4fache des aktuellen Rentenwertes von 39,32 EUR
(Freibetrag) übersteigt:

39,32 EUR x 26,4 =	1.038,05 EUR
--------------------	--------------

Das Einkommen übersteigt den Freibetrag nicht.

Seite 02



Rentenbescheid vom 20.05.2025
aus der Versicherung von
Rolf Binder

Versicherungsnummer 51 240538 B 010
Kennzeichen: 5549 (000-01)

**Zwischenstaatliche Berechnung
Zusammentreffen von Rente und Einkommen**

Anlage Seite: 02

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Die Rente trifft mit Einkommen zusammen. Es ist deshalb zu prüfen, ob auf die Rente Einkommen anzurechnen ist. Hierfür ist das zu berücksichtigende monatliche Einkommen zu ermitteln.

Berechnung für die Zeit ab 01.07.2025

Das zu berücksichtigende Einkommen ist aufgrund der jährlichen Einkommensüberprüfung neu festzustellen.

Das monatliche Einkommen ist aus dem Erwerbsersatzeinkommen für Juli 2025 zu ermitteln.

Erwerbsersatzeinkommen ist die Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Monatliche Rente	851,70 EUR
------------------	------------

abzüglich Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung	41,24 EUR
---	-----------

abzüglich 13,0 %	-	105,36 EUR
------------------	---	------------

zu berücksichtigende Rente	705,10 EUR
----------------------------	------------

Auf die Rente ist das Einkommen anzurechnen, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwertes von 40,79 EUR (Freibetrag) übersteigt:

40,79 EUR x 26,4 =	1.076,86 EUR
--------------------	--------------

Das Einkommen übersteigt den Freibetrag nicht.

